

Preisregelung (Strom)

Anschlussnutzung

Vertragsart:	Anschlussnutzungsvertrag
Lastflussrichtung (Zweck)	Bezug
Versorgungsspannung:	Hochspannung/Mittelspannung/Niederspannung

1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten für die oben angegebene Anschlusssituation.

2. Singulär genutzte Betriebsmittel

Soweit Betriebsmittel zum Erreichen der im Vertragsdatenblatt genannten Netz- oder Umspannebene erforderlich sind, vom Kunden alleinig genutzt werden und im Eigentum des VNB stehen, berechnet der VNB gegenüber dem Netznutzer ein Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV. Die vom Kunden singulär genutzten Betriebsmittel werden in der Anlage „Anschluss- und Vertragsdatenblatt“ aufgeführt.

Das Entgelt für die verwendeten singulär genutzten Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV orientiert sich an den individuell zurechenbaren kalkulatorischen und aufwandsgleichen Kosten je Betriebsmittel unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze.

Der VNB veröffentlicht für die singulär genutzten Betriebsmittel das jährliche Entgelt als Summenwert gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV auf seiner Homepage (www.Leitungspartner.de) unter dem abrechnungsrelevanten Zählpunkt für die Lieferstelle. Die Abrechnung des Entgeltes nach § 19 Abs. 3 StromNEV erfolgt im Rahmen der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer. Netznutzer ist der Kunde, soweit dieser die Netzentgelte an den VNB entrichtet, anderenfalls ist es der Stromlieferant, wenn dieser die Netzentgelte an den VNB entrichtet.

Der VNB kann gemäß Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die Preise jeweils zum 1. Januar anpassen.

3. Pönalen und Entgelte

3.1 Pönale für Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung

Wird durch die Anschlussnutzung die maximale Netznutzungsleistung überschritten, so hat der Kunde ein Entgelt in Form einer Pönale an den VNB zu entrichten.

Sofern mehrere Entnahmestellen unter einen Netzanschlusspunkt fallen, so gilt Absatz 1 für die zeitgleiche Summe der einzelnen ¼-h-Mittelwerte der Entnahmestellen.

Die Pönale bei der Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung kann der Anlage „Preisblätter Strom“ entnommen werden.

Die Pönale betreffend Überschreitung der maximalen Netznutzungsleistung wird für ein Abrechnungsjahr höchstens einmal in Rechnung gestellt.

3.2 Sonstige Entgelte

Soweit eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung durch den VNB auf Grund von Vertragsverletzungen des Kunden erforderlich wird, erhebt der VNB dafür, sowie für den Wiederanschluss, ein Entgelt entsprechend des entstandenen Aufwandes.

3.3 Umsatzsteuer

Auf die oben genannten Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Liefer- / Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

3.4 Rechnung

Die Rechnungen werden ohne Abzug jeweils zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt fällig, es sei denn, die betreffende Rechnung geht dem Kunden nicht mindestens zwei Wochen vorher zu. Sollte Letzteres der Fall sein, wird die Rechnung zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem VNB zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Zahlt der Kunde eine Rechnung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 247 BGB zu verlangen. Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, beträgt der Zinssatz gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Gegen Ansprüche des VNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.